

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 3/69

URTEIL

Verkündet am
25. November 1970
B l e c h e r ,
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Frau Berta K [REDACTED] geb. F [REDACTED],
E [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rentner Karl K [REDACTED], E [REDACTED],
K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. November 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1904 geborene Kläger und die am [REDACTED] 1905 geborene Beklagte haben am 27. Juli 1928 die Ehe geschlossen. Aus ihrer Verbindung sind ein am [REDACTED] 1928 geborenes und an demselben Tag verstorbene Kind sowie eine am [REDACTED] 1929 geborene Tochter hervorgegangen. Diese Tochter ist jetzt verheiratet.

Mit Schreiben vom 6. November 1962 beantragte die Staatsanwaltschaft die Entmündigung des Klägers wegen Geistesschwäche. Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 9. November 1962 wurde der Kläger unter vorläufige Vormundschaft gestellt. Vom 15. November 1962 bis zum 27. Dezember 1962 befand er sich in der Nervenlinik der Städtischen Krankenanstalten in E[REDACTED] und anschließend war er bis zum 31. Januar 1963 im Rheinischen

- 3 -

Landeskrankenhaus D[REDACTED] untergebracht. Von dort wurde er zu seiner Schwester Frau S[REDACTED] entlassen, doch blieb er nur einige Tage bei ihr. Vom 4. bis zum 13. Februar 1963 hielt er sich in der ehelichen Wohnung bei der Beklagten auf. In dieser Zeit kam es letztmals zum ehelichen Verkehr. Alsdann erfolgte die Unterbringung des Klägers im Rheinischen Landeskrankenhaus B[REDACTED]. Am 19. April 1963 beschloß das Amtsgericht seine Entmündigung wegen Geistesschwäche. Aus der Unterbringung wurde der Kläger mit Wirkung vom 31. Mai 1965 zu seiner Schwester entlassen. Seit dem 30. Juni 1966 wohnt er nicht mehr bei dieser, sondern bei Frau Amalie Sc[REDACTED]. Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 12. September 1966 wurde die Entmündigung des Klägers aufgehoben.

Auf Grund einer ihm unter dem 21. November 1966 erteilten Vollmacht hat in seinem Namen der damit beauftragte Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 28. Februar 1967 Klage auf Scheidung der Ehe der Parteien nach § 43 EheG, hilfsweise nach § 48 EheG erhoben. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch geschieden; im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision will die Beklagte erreichen, daß die Berufung des Klägers in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Der Senat hat ein fachärztliches Sachverständigen-gutachten des Direktors der Nervenlinik der Universität Köln darüber eingeholt, ob der Kläger, als er am 21. November 1966 seinem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz Vollmacht zur Erhebung der Scheidungsklage erteilte, oder zu späterer Zeit in Angelegenheiten seiner Ehe geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB gewesen und ob gegenwärtig seine Geschäftsunfähigkeit anzunehmen sei. Das Gutachten ist von dem stellvertretenden Direktor der Nervenlinik Professor Dr. Stammler unter Zuziehung des Privatdozenten Dr. Heitmann erstattet worden.

Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 15. Oktober 1970 ist dem Kläger ein Gebrechlichkeitspfleger zur Vertretung im Ehescheidungsverfahren bestellt worden. Durch einen weiteren Beschluß von demselben Tage hat das Amtsgericht dem Pfleger die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Durchführung des Ehescheidungsverfahrens erteilt. Der Pfleger hat die bisherige Prozeßführung genehmigt.

Das Sachverständigengutachten vom 15. Juni 1970 und die beiden Beschlüsse vom 15. Oktober 1970 sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht gewesen. Es wird auf diese Urkunden verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist nach Maßgabe des § 547 Abs. 1 ZPO aF zulässig. Auch in diesem Rahmen hat das Revisionsgericht zu prüfen, ob der Kläger im Rechtsstreit ordnungsgemäß vertreten ist und eine zur Klagerhebung nach § 612 Abs. 2 ZPO erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vorliegt.

In dem Gutachten, das in der Revisionsinstanz über den Geisteszustand des Klägers eingeholt worden ist, sind die Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leide, die ihn in Angelegenheiten seiner Ehe geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB mache; dieser Zustand habe bereits am 21. November 1966, dem Tag der Vollmachterteilung an den Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz, vorgelegen und bis zum Zeitpunkt der Gutachtenerstattung angedauert.

Der daraufhin durch das zuständige Amtsgericht für den Kläger bestellte Gebrechlichkeitspfleger, gegen dessen rechtmäßige Bestellung Bedenken nicht hervorgetreten sind, ist allein zur Vertretung des Klägers in dem vorliegenden Rechtsstreit befugt. Der Kläger selbst ist nach der Überzeugung des Senats in Angelegenheiten seiner Ehe geschäftsunfähig und also im vorliegenden Rechtsstreit nicht prozeßfähig. _

Der Pfleger konnte noch in der Revisionsinstanz das bisherige Verfahren einschließlich der Klagerhebung durch den Kläger genehmigen (RGZ 126, 261, 263; OGHZ 2, 1, 13), wie er es getan hat. Auch die nach § 612 Abs. 2 ZPO für die Klagerhebung erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts brauchte erst in der Revisionsinstanz beigebracht zu werden (RGZ 86, 15; Urteil des Senats vom 11. März 1970 - IV ZR 731/68). Es ergibt sich daraus, daß das Revisionsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts, das von der Prozeßfähigkeit des Klägers ausgegangen ist und dessen Scheidungsklage stattgegeben hat, sachlich zu überprüfen hat.

2. a) Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mindestens drei Jahren aufgehoben und ihre Ehe unheilbar zerrüttet sei. Das Verhalten und die Einlassung des Klägers zeigten, daß bei ihm das Verständnis für das Wesen der Ehe und das Empfinden für die Zerrüttung und die ehezerrüttende Wirkung seines Verhaltens vorhanden sei. Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG, die von dem Revisionsgericht nicht nachzuprüfen sind, sind damit unangreifbar festgestellt.

b) In dem angefochtenen Urteil wird weiter ausgeführt, der Kläger habe durch sein Verhalten allein die Zerrüttung der Ehe verursacht. Einer schuldhaft herbeigeführten Zerrüttung sei es gleichzustellen, wenn ein Ehegatte sich auf eine Zerrüttung berufe, die er durch sein Verhalten, für das er wegen seines Geisteszustandes nicht verantwortlich gemacht werden könne, herbeigeführt habe.

Diese Auffassung widerspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der von der früheren, über den Wortlaut des § 48 Abs. 2 EheG hinausgehenden abgerückt ist. Danach kann nicht davon abgesehen werden, daß die Zulässigkeit des Widerspruchs eine schuldhafte Verursachung der Ehezerrüttung durch den Kläger voraussetzt. Diese kann in besonderen Fällen darin liegen, daß der Kläger sein eigenes nicht zurechenbares Verhalten später in einem Zustand nicht oder geringfügig herabgesetzter Verantwortlichkeit zum Anlaß nimmt, sich endgültig von der Ehe loszusagen. Ist jedoch dem Kläger auch das Herausstreben aus der Ehe nicht zum Vorwurf zu machen, weil es auf seiner geistigen Erkrankung beruht, so scheitert der Widerspruch des beklagten Ehegatten daran,

daß dem Kläger nicht die alleinige oder überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe beizumessen ist (LM § 48 Abs. 2 EheG Nr. 98 und Urteil vom 11. März 1970 - IV ZR 731/68). Zwar kann es hart für den an der Ehe festhaltenden Eheteil sein, der sich selbst nichts hat zuschulden kommen lassen und vielleicht die durch den Kläger verursachten Unzuträglichkeiten geduldig hingenommen hat, wenn die Ehe auf das Verlangen des kranken Ehepartners aufgelöst wird; andererseits kann es aber auch unbillig sein, dem Kläger die Scheidung zu versagen, der vielleicht nach der Auflösung der Ehe seine innere Ruhe wiederfindet, die ihm bei einer Aufrechterhaltung der Ehe wegen seiner dann in Bezug auf diese immer wieder auftretenden krankhaften Vorstellungen vorenthalten bleibt. Für Billigkeitserwägungen in der einen oder anderen Richtung läßt das Gesetz keinen Raum, da es die Grenzen des Widerspruchsrechts eindeutig bestimmt hat.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils legen die Annahme nahe, daß der Kläger für sein ehezerrüttes Verhalten ebenso wie für sein Herausstreben aus der Ehe wegen seines Geisteszustandes nicht verantwortlich zu machen ist und schon deshalb der Widerspruch der Beklagten nicht durchgreift.

c) Unangreifbar hat das Berufungsgericht ferner festgestellt, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe fehlt und ihr Widerspruch aus diesem Grund keinen Erfolg haben kann.

Es schließt das Fehlen der Bindung nicht daraus, daß die Beklagte den Kläger weder im Landeskrankenhaus B[REDACTED] noch später aufgesucht und ihm geschrieben und jeden Kontakt mit ihm vermieden habe, sondern daraus, daß sie sich nicht ein einziges Mal veranlaßt gesehen habe, Erkundigungen nach seinem Befinden einzuholen, was namentlich während seines mehr als zwei Jahre dauernden Aufenthalts in B[REDACTED] ohne Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. Zwar habe die Beklagte durch den Kläger vieles ausstehen müssen, und ein Vorwurf sei ihr wegen ihres Verhaltens nicht zu machen. Es komme jedoch darauf an, ob das von ihr gezeigte Verhalten dem entspreche, was man von einer Ehefrau noch an Zuneigung und Bekundungen dieses Gefühls erwarten dürfe, deren Ehe über dreißig Jahre einigermaßen harmonisch gewesen sei, wenn der Mann für das ihr zugefügte Leid wegen seiner geistigen Erkrankung nicht verantwortlich gemacht werden könne. Zumindest werde man erwarten dürfen, daß unter solchen Umständen eine Frau, bei der die Bindung an die Ehe nicht schon ganz erloschen sei, noch soviel Interesse und Mitgefühl aufbringe, daß sie sich gelegentlich nach dem Zustand des Mannes erkundige und zu erfahren bemüht sei, woran es ihm fehle und wie man sein Leben erleichtern könne. Es genüge nicht, daß die Beklagte, wie sie jetzt erkläre, bereit wäre, die Ehe wieder aufzunehmen, sobald eine Wahrscheinlichkeit bestehe, daß der Mann sich von seinem Eifersuchtswahn völlig gelöst habe. Von ihrer Seite hätte vielmehr einiges mehr erwartet werden müssen, wenn sie überhaupt noch ein Gefühl der Bindung an die Ehe besessen habe.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils, es komme darauf an, was von der Beklagten zu erwarten sei, und die von ihr erklärte Bereitschaft, die Ehe gegebenenfalls wieder aufzunehmen, genüge nicht, sind nicht so zu verstehen, als ob das Berufungsgericht annehme, die Beklagte habe die an sie zu stellenden ethischen Anforderungen nicht erfüllt. Das Berufungsgericht lehnt es ausdrücklich ab, der Beklagten einen Vorwurf zu machen. Es hat daraus, daß die Beklagte sich während des Aufenthalts des Klägers im Landeskrankenhaus nicht nach seinem Befinden erkundigte und nichts tat, ihm sein Leben zu erleichtern, geschlossen, daß bei ihr jede Verbundenheit zu ihm erloschen war, und es hat demgegenüber ihrer gegenteiligen Erklärung keine Bedeutung beigemessen. Das ist aus Rechtsgründen nicht angreifbar.

3. Nach alledem ist die Revision der Beklagten unbegründet und zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz